Der Erweiterte Landesausschuss in Mecklenburg-Vorpommern

Anzeige zur Teilnahme an der Ambulanten Spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b SGB V

Anlage „Nachweis von Mindestmengen“

Diagnostik und Behandlung von Patienten mit ausgewählten seltenen Lebererkrankungen (Anlage 2 Buchstabe o der ASV-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses)

1. Erforderliche Mindestmengen gemäß Anlage 2 Buchstabe o – ausgewählte seltene Lebererkrankungen der ASV-Richtlinien

Gemäß Ziffer 3.4 der Anlage 2 Buchstabe o – ausgewählte seltene Lebererkrankungen der ASV-Richtlinien muss das Kernteam mindestens 50 Patienten bzw. Patientinnen der unter Ziffer 1 („Konkretisierung der Erkrankung“) genannten Indikationsgruppen mit Verdachts- oder gesicherter Diagnose behandeln. Für die Berechnung der Mindestmenge ist die Summe aller Patienten bzw. Patientinnen in den jeweils zurückliegenden vier Quartalen maßgeblich, die zu den in dieser Konkretisierung bezeichneten Erkrankungen zu rechnen sind und von den Mitgliedern des Kernteams im Rahmen der ambulanten oder stationären Versorgung, der besonderen Versorgung nach § 140a SGB V oder einer sonstigen, auch privat finanzierten Versorgungsform behandelt werden.

2. Nachweis der erforderlichen Mindestmengen

Zum Nachweis der Einhaltung der erforderlichen Mindestmenge in den zurückliegenden vier Quartalen vor dieser Anzeige muss das Kernteam eine namentliche Patientenliste führen, die auf Anforderung dem erweiterten Landesausschuss vorzulegen ist.

Im Rahmen dieses Anzeigeverfahrens ist es erforderlich, dass das Kernteam eine eidesstattliche Versicherung abgibt, aus der hervorgeht, dass die in Ziffer 1 genannten Patienten bzw. Patientinnen in den zurückliegenden vier Quartalen vor der Anzeige behandelt wurden. Die eidesstattliche Versicherung kann auch von der Teamleitung, stellvertretend für das gesamte Kernteam, abgegeben werden.

3. Unterschreitung der erforderlichen Mindestmenge

Bezüglich der Nichterfüllung der erforderlichen Mindestmengen sind die Ausführungen im Formular F0 zu den Mindestmengen zu beachten.

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

In Kenntnis einer eidesstattlichen Versicherung und der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich,

_____

(Name, Vorname vollständige Anschrift)

hiermit folgendes an Eides statt zur Vorlage beim erweiterten Landesausschuss Mecklenburg-Vorpommern:

ich, Facharzt für _____(Mitglied des Kernteams) habe in den zurückliegenden vier Quartalen vor Antragstellung _____ Patienten mit den in Ziffer 1 der Anlage 2 Buchstabe o näher bezeichneten Erkrankungen behandelt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Mir ist bekannt, dass eine eidesstattliche Versicherung eine nach den §§ 156, 161 Strafgesetzbuch (StGB) strafbewehrte Bestätigung der Richtigkeit meiner Erklärung ist. Mir sind die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen, d. h. nicht den Tatsachen entsprechenden, oder unvollständigen Erklärung, d. h. das Verschweigen der wesentlichen Tatsachen bekannt.

Nach § 156 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung vorsätzlich falsch abgibt. Nach § 161 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung fahrlässig falsch abgibt.

_____ _____

Ort, Datum Stempel / Unterschrift

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

In Kenntnis einer eidesstattlichen Versicherung und der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich als Teamleiter im Namen und im Auftrag des Kernteams,

_____

(Name, Vorname vollständige Anschrift)

hiermit folgendes an Eides statt zur Vorlage beim erweiterten Landesausschuss Mecklenburg-Vorpommern:

das Kernteam hat mindestens 50 Patienten bzw. Patientinnen der unter Ziffer 1 („Konkretisierung der Erkrankung“) genannten Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose in den zurückliegenden vier Quartalen vor der Antragstellung der ASV-Berechtigung behandelt

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Mir ist bekannt, dass eine eidesstattliche Versicherung eine nach den §§ 156, 161 Strafgesetzbuch (StGB) strafbewehrte Bestätigung der Richtigkeit meiner Erklärung ist. Mir sind die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen, d. h. nicht den Tatsachen entsprechenden, oder unvollständigen Erklärung, d. h. das Verschweigen der wesentlichen Tatsachen bekannt.

Nach § 156 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung vorsätzlich falsch abgibt. Nach § 161 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung fahrlässig falsch abgibt.

_____ _____

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift
des Teamleiters

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

In Kenntnis einer eidesstattlichen Versicherung und der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichern wir, Mitglieder des Kernteams

_____
(Name, Vorname vollständige Anschrift)

_____
(Name, Vorname vollständige Anschrift)

_____
(Name, Vorname vollständige Anschrift)

_____
(Name, Vorname vollständige Anschrift)

_____
(Name, Vorname vollständige Anschrift)

_____
(Name, Vorname vollständige Anschrift)

_____
(Name, Vorname vollständige Anschrift)

hiermit folgendes an Eides statt zur Vorlage beim erweiterten Landesausschuss Mecklenburg-Vorpommern:

> das Kernteam hat mindestens 50 Patienten bzw. Patientinnen der unter Ziffer 1 („Konkretisierung der Erkrankung“) genannten Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose in den zurückliegenden vier Quartalen vor der Antragstellung der ASV-Berechtigung behandelt

Wir versichern an Eides statt, dass wir nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben.

Uns ist bekannt, dass eine eidesstattliche Versicherung eine nach den §§ 156, 161 Strafgesetzbuch (StGB) strafbewehrte Bestätigung der Richtigkeit unsere Erklärung ist. Uns sind die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen, d. h. nicht den Tatsachen entsprechenden, oder unvollständigen Erklärung, d. h. das Verschweigen der wesentlichen Tatsachen bekannt.

Nach § 156 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung vorsätzlich falsch abgibt. Nach § 161 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit

Geldstrafe bestraft, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung fahrlässig falsch abgibt.

_____
Ort, Datum

_____	_____
Stempel / Unterschrift	Stempel / Unterschrift
_____	_____
Stempel / Unterschrift	Stempel / Unterschrift
_____	_____
Stempel / Unterschrift	Stempel / Unterschrift
_____	_____
Stempel / Unterschrift	Stempel / Unterschrift